



Vorlage Nr.: 2018/086

24.04.2018

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen	FBL C	29.05.2018	5
Kreisausschuss	FBL C	04.06.2018	6
Kreistag	FBL C	11.06.2018	7

Bestellung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters**Beschlussvorschlag:**

1. Herr Oberbrandrat Andreas Fischer, geb. am 01.02.1967, wohnhaft Henkelbrey 24 in 46286 Dorsten, wird für die Zeit ab dem 01.07.2018 zum stellvertretenden Kreisbrandmeister des Kreises Recklinghausen bestellt.
2. Herr Fischer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 222,75 € sowie eine Reisekostenpauschale von 56,25 €.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Der Kreistag bestellt gem. § 12 des Gesetzes über den Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 auf Vorschlag des Landrates, der zuvor die Leiter der Feuerwehren und der Berufsfeuerwehr im Kreis und den Bezirksbrandmeister angehört hat, einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister werden in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Amtszeit des stellvertretenden Kreisbrandmeisters Andreas Fischer endet mit Ablauf des 30.06.2018 und ist auf Grund der außer Kraft getretenen Vorschriften des Feuerschutz und Hilfeleistungsgesetzes (FSHG) auf 6 Jahre befristet worden. Das nunmehr geltende BHKG sieht eine Beschränkung der Amtszeit nicht mehr vor. Diese endet nunmehr mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Ein vorzeitiger Rücktritt aus persönlichen Gründen ist möglich.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Am 19.04.2018 hat die nach § 12 BHKG erforderliche Anhörung der Leiter der Feuerwehren im Kreis Recklinghausen und des Bezirksbrandmeisters stattgefunden. Aufgrund des einstimmigen Votums der Leiter der Feuerwehren und des Bezirksbrandmeisters wird vorgeschlagen, Herrn Fischer erneut zum stellvertretenden Kreisbrandmeister zu bestellen.

2. Der Kreisbrandmeister sowie seine Stellvertreter erhalten gem. § 12 Abs. 7 BHKG eine Aufwandsentschädigung. Die dafür aufzuwendenden Beträge sind gem. Abs. 7 Satz 3 BHKG durch den Kreis festzusetzen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 beschlossen, dass die beiden Stellvertreter jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 222,75 € sowie jeweils eine monatliche Reisekostenpauschale von 56,25 € erhalten. Dies entspricht unverändert 50 v. H. der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale, die der Kreisbrandmeister erhält.